

Vergütung Stromproduzenten 2026

Für die Einspeisung in das Netz der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (Elektra) erhalten Stromproduzierende eine Vergütung. Dafür kommen Produktionsanlagen infrage, die Strom aus erneuerbarer Energie (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse) produzieren oder aber Strom aus fossilen Energien (Öl, Erdgas) herstellen, sofern die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme (bei fossilen Energien) genutzt wird.

Vergütung gemäss neuem Stromgesetz

Per 1.1.2026 tritt ein Systemwechsel – das Referenzmarktmodell – in Kraft. Ab diesem Datum wird der Rücklieferarif **quartalsweise rückwirkend** mittels Referenzmarktpreis oder der gesetzlich festgelegten Minimalvergütung ermittelt und auf unserer Website veröffentlicht.

Die Vergütung des Herkunftsnachweises und der TOP-40-Bonus bleiben gleich.

Vergütung Einspeisung aus erneuerbaren Quellen (nicht fossile Erzeugung)

	exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Wirkenergie [Rp/kWh], Quartal 1	10.266 Rp/kWh	11.098 Rp/kWh
Wirkenergie [Rp/kWh], Quartal 2	Wird vom BFE Mitte Juli 2026 bekannt gegeben	
Wirkenergie [Rp/kWh], Quartal 3	Wird vom BFE Mitte Oktober 2026 bekannt gegeben	
Wirkenergie [Rp/kWh], Quartal 4	Wird vom BFE Mitte Januar 2027 bekannt gegeben	

1) Der Betrag «inkl. MWST» ist nur für MWST-pflichtige Unternehmen relevant und wird nur dort vergütet

Vergütung Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Quellen

Bei Strom aus erneuerbaren Quellen kann die Herkunft, also der ökologische Mehrwert, von Produzierenden zusätzlich vermarktet werden. Der Herkunftsnachweis (HKN) von Photovoltaik-Anlagen im Netzgebiet der Elektra kann, sofern nicht anderweitig verwendet, der Elektra via Pronovo-Dauerauftrag verkauft werden. Der HKN wird nur in Verbindung mit dem Bezug des Stromprodukts elektrasolar+ vergütet.

Für den HKN erhalten die Betreibenden bei einem Verkauf an die Elektra den nachfolgend aufgeführten Ansatz. Die Elektra entscheidet über den Ankauf der HKN. Diese können generell nur bei gleichzeitiger Lieferung der Überschussenergie an die Elektra abgenommen werden. Herkunftsnachweise aus anderen erneuerbaren Erzeugungsarten werden individuell beurteilt.

	exkl. MWST	inkl. MWST ²⁾
Herkunftsnachweis [Rp/kWh]	2.00	2.16

2) Der Betrag «inkl. MWST» ist nur für MWST-pflichtige Unternehmen relevant und wird nur dort vergütet

Betreibende von Produktionsanlagen, deren eingespeiste Energie/HKN bereits vom Einspeisevergütungssystem (Pronovo) vergütet werden, können diese nicht mehr separat an die Elektra verkaufen. Alle aufgeführten Ansätze werden jeweils an die Marktsituation angepasst. Sie gelten für eine installierte Leistung bis 300 kW.

Gut zu wissen

- Die Vergütung erfolgt quartalsweise rückwirkend.
- Bei kürzerer Vertragsdauer wird pro rata abgerechnet.
- Als Vertragsgrundlage gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Werkvorschriften der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf. (elektra.ch/agb)

Die gesetzlich festgelegte Minimalvergütung

Um vor niedrigen Marktpreisen zu schützen, garantiert das Energiegesetz für Anlagen mit einer Leistung bis 150 kW eine Mindestvergütung. Die Energieverordnung schreibt folgende Minimalvergütungen vor:

Für Photovoltaik-Anlagen (PVA):

- | | |
|--|--|
| Alle PVA mit einer Leistung von weniger als 30kWp ³⁾ : | 6 Rp/kWh |
| PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30kWp ³⁾ : | Berechnung nach der Formel
30 kW*6 Rp./Leistung kWp |
| PVA ohne Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30kWp ³⁾ : | 6.2 Rp/kWh |

Für Wasserkraftanlagen: 12 Rp/kWh

Für **Anlagen** mit einer **Leistung ab 150kW** und Anlagen aller **anderen Technologien** (Wind, Biomasse, Blockheizkraft, ...) gilt der **Referenzmarktpreis**.

³⁾ Bei PVA ist die installierte DC-Leistung massgebend – Angabe kWp